

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 166/11 B

L 6 AS 24/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 33 (17) AS 201/08 (SG Duisburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

JobCenter Essen Arbeitsgemeinschaft,
Berliner Platz 10, 45127 Essen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und
die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

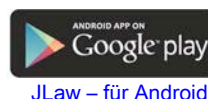
Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr Rechtsanwalt F beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde (nur) auf den Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz). Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54).
- 3 Die Klägerin hat dem angefochtenen Urteil des LSG folgende Aussage wörtlich entnommen:
"Insbesondere ist die individuelle Aufteilung der Wohnkosten zwischen den Wohnungsnutzern - hier die Absprache hälftiger Kostentragung - unbeachtlich. Eine solche Absprache kann lediglich im Innenverhältnis der Wohnungsnutzenden, nicht aber gegenüber dem Leistungsträger Wirkung entfalten, weil hier ansonsten eine unzulässige Ausdehnung von Kosten auf die Allgemeinheit stattfände. Eine interne Regelung kann dann keine Außenwirkung haben, wenn sie sich zu Lasten der Steuerzahler auswirkt, die die steuerfinanzierten Leistungen des SGB II erwirtschaften müssen."
und dem die Aussage aus dem Urteil des BSG vom 18.6.2008 (B 14/11b AS 61/06 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 12 RdNr 19) gegenübergestellt:
"Es kann offen bleiben, wie hoch die tatsächlichen Aufwendungen des Klägers für Unterkunft und Heizung im streitigen Zeitraum waren. Eine vertragliche Abrede über den vom Kläger zu tragenden Mietanteil hat das LSG nicht festgestellt. In einem solchen Fall ist die Aufteilung der Wohnkosten grundsätzlich nach Köpfen vorzunehmen."
- 4 Die Klägerin hat jedoch nicht aufgezeigt, dass es sich bei der Aussage des BSG um eine entscheidungserhebliche Aussage handelt. Denn zur Frage, ob in jenem Fall eine vertragliche Verabredung über den Mietanteil des Leistungsberechtigten bestand, hatte das LSG keine Feststellungen getroffen und das BSG hat seine Aussage mit der Formulierung eingeleitet "es kann offenbleiben". Eine Abweichung des LSG von einer nicht tragenden Aussage des BSG genügt für eine Zulassung wegen Divergenz nicht (vgl nur BSG SozR 1500 § 160 Nr 61).



- 5 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)